



Ständeratswahlen 2019

LEITFADEN

ZUHANDEN DER KANDIDIERENDEN POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 101.1** Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV)
160.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR)
160.102 Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA)

Diese Dokumente können auf der Internetseite des Kantons unter der Rubrik „Kantonale Gesetzgebung“ (www.vs.ch/legislation) eingesehen werden.

II. KANDIDATENLISTE

1. Wählbarkeit

In den Ständerat wählbar ist jeder Schweizer Stimmbürger, **der seinen Wohnsitz im Kanton hat** (Art. 115 kGPR). Der Verlust der kantonalen Stimmberechtigung hat den Mandatsverlust zur Folge.

Laut Art. 127 Abs. 2 kGPR können jene Kandidaten **am zweiten Wahlgang** teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und eine Stimmenzahl grösser oder gleich **8 % der Gesamtzahl der Stimmenden** erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen einer der Kandidaten eine Stimmenzahl grösser oder gleich 8 % der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten hat: a) einen oder mehrere neue Kandidaten enthalten; b) die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten erfahren.

2. Listenhinterlegung

Erster Wahlgang: Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung **spätestens bis zum Montag, 26. August 2019, um 12.00 Uhr** (Art. 117 Abs. 1 kGPR).

Zweiter Wahlgang: Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung **spätestens bis zum Dienstag, 22. Oktober 2019, um 17.00 Uhr** (Art. 128 Abs. 1 kGPR).

Die Listenhinterlegung durch Vermittlung der Post ist unzulässig (Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 1 kGPR).

3. Kandidaturannahme-Erklärung

Die Kandidatenliste muss für beide Wahlgänge von einer **Bescheinigung einer Gemeinde des Kantons über deren Stimmberechtigung** und von einer unterzeichneten **Kandidaturannahme-Erklärung** begleitet sein. **Die kommunale Bescheinigung muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden** (Art. 118 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 kGPR).

Die Kandidaturen, die nicht von einer Bescheinigung einer Gemeinde betreffend die Stimmberechtigung und von der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen **gestrichen** (Art. 118 Abs. 2 und 128 Abs. 2 kGPR).

Die Kandidaten von zwei hinterlegten Listen können übereinkommen, auf ein und demselben Wahlzettel zu stehen. Diese Übereinkunft muss der Staatskanzlei schriftlich spätestens bis am **Montag, 26. August 2019, um 14.00 Uhr, für den ersten Wahlgang** (Art. 122 Abs. 4 kGPR) und spätestens bis am **Dienstag, 22. Oktober 2019, um 18.00 Uhr, für den zweiten Wahlgang** abgegeben werden (Art. 128 Abs. 3 kGPR).

4. Darstellung der Listen

Für den ersten Wahlgang darf die Liste nicht mehr als zwei Namen enthalten. Sie darf für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidatennamen aufweisen, als Mitglieder noch zu wählen sind (Art. 118 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 2 kGPR).

Die Liste muss für jeden Kandidaten angeben (vgl. Beilage 1 für den ersten Wahlgang und Beilage 3 für den zweiten Wahlgang):

- ◆ den Namen;
- ◆ den Vornamen;
- ◆ das Geschlecht;
- ◆ das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- ◆ den Beruf;
- ◆ den Wohnort (genaue Adresse, Strasse, Nummer).

Im **ersten Wahlgang** muss die Liste von **mindestens 100 Stimmbürgern** im Namen einer politischen Partei oder einer Wählergruppe unterzeichnet sein. **Die Stimmberechtigung der Listenunterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Listenhinterlegung bescheinigt werden** (Art. 118 Abs. 1 und 2 kGPR; vgl. Beilage 2 für den ersten Wahlgang).

Im **zweiten Wahlgang** muss die Liste von **mindestens 50 Stimmbürgern** unterzeichnet sein. **Die Stimmberechtigung der Listenunterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Listenhinterlegung bescheinigt werden** (Art. 128 Abs. 1 kGPR). **Da die Frist zum Beibringen der Bescheinigungen der Gemeinden kurz ist, würde ein Zusammenfassen der Unterzeichner nach Gemeinden die Aufgabe für die Gemeinden und die Vertreter der Liste vereinfachen** (vgl. Beilage 4 für den zweiten Wahlgang).

Die Liste muss einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter (Art. 118 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 4 kGPR).

5. Kandidaten- und Listenunterzeichnerlisten

Die Formulare «Kandidatenliste» und «Liste der Unterzeichner» finden Sie für beide Wahlgänge in der Beilage (vgl. Beilage 1 bis 4). Diese weisen das Format A4 auf.

Den Parteien steht es frei, diese Formulare auf A3-Format zu vergrössern, damit den Kandidaten, Unterzeichnern und Vertretern das Ausfüllen von Hand erleichtert wird.

III. WAHLZETTEL

1. Auskünfte, die auf dem Wahlzettel stehen müssen

Die Bezeichnung der Wahl durch den Kanton

Diese Angaben werden auf französisch und auf deutsch gemacht.

Die Listenbezeichnung (fakultativ)

Eine politische Partei oder Gruppierung kann auf dem Wahlzettel die Bezeichnung der politischen Partei oder Gruppierung anbringen lassen (Art. 122 Abs. 2 kGPR). Es ist genau anzugeben, ob die Listenbezeichnung auf französisch, auf deutsch oder in beiden Sprachen erfolgen soll.

Die Bezeichnung der Kandidaten

Name (evtl. Allianzname), Vorname, Wohnort, evtl. Tätigkeit oder Beruf. Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge gedruckt, wie sie auf der hinterlegten Liste stehen.

2. Druck der Wahlzettel

Die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste werden vom Kanton und auf dessen Kosten gedruckt. Die kandidierenden Personen und die Listenunterzeichner müssen jedoch diese Kosten unter Solidarhaft rückvergüten, wenn die Stimmen des Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht 5 % der Gesamtzahl der Stimmenden erreichen (Art. 52 Abs. 1 lit. a kGPR).

3. Verteilung der Wahlzettel

Die Kantonsverwaltung verteilt die Wahlzettel an die Gemeinden, welche ihrerseits jedem Stimmberechtigten persönlich einen vollständigen Satz der gedruckten Wahlzettel und einen leeren amtlichen Wahlzettel für die beiden Wahlgänge zustellen.

4. Bestellung der Wahlzettel

Die Listenvertreter können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für den Eigengebrauch beziehen. Diese sind bei der Hinterlegung der Liste, spätestens aber **bis zum Montag, 26. August 2019**, für den ersten Wahlgang und **bis zum Dienstag, 22. Oktober 2019**, für den zweiten Wahlgang, zu bestellen.

5. Form der Wahlzettel

Einzig die von der Kantonsverwaltung gedruckten und gelieferten Wahlzettel sind gültig. Die Parteien dürfen somit keine eigenen Wahlzettel drucken. Die Wähler können sich auch der verteilten leeren amtlichen Wahlzettel bedienen.

Im Übrigen wird auf den Staatsratsbeschluss betreffend die Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 2019-2023 hingewiesen.

Sitten, März 2019

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT

Beilagen:

- Beilage 1 – Kandidatenliste – erster Wahlgang
- Beilage 2 – Liste der Unterzeichner – erster Wahlgang
- Beilage 3 – Kandidatenliste – zweiter Wahlgang
- Beilage 4 – Liste der Unterzeichner – zweiter Wahlgang

Die Beilagen sind den politischen Parteien übergeben worden. Sie können auch auf der Internetseite des Staates Wallis (www.vs.ch) unter der Rubrik „Abstimmungen, Wahlen“ eingesehen und herunter geladen werden.